Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft

---

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Heinrich Grünfeld

aus Breslau.

Breslau 1926

Druck von Otto Gutsmann, Schuhbrücke 32.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Das Verhältnis zwischen Satzungsmitgliedern und Rätemitgliedern innerhalb des Aufsichtsrats 4

A. Die Auslegung des § 70 BRG.
B. Die Auslegung des § 3 ARG.
C. Rechtsprechung.
D. Ratio legis des § 70 BRG. und des ARG.

§ 3. Die Satzungen der Aktiengesellschaften im Hinblick auf den Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat 11

A. Die gesellschaftsvertraglichen Erweiterungen der gesetzlichen Obliegenheiten des Aufsichtsrats und ihre Geltung für die Rätemitglieder im allgemeinen.

B. Die gesellschaftsvertraglichen Erweiterungen der gesetzlichen Obliegenheiten des Aufsichtsrats und ihre Geltung für die Rätemitglieder im einzelnen.

I. Satzungsvorschriften über die Persönlichkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes.

II. Satzungsvorschriften, die die Rechte der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zueinander nach gewissen persönlichen Qualifikationen abstufen.

a) Die Abstufung des Stimmrechts der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb des Aufsichtsrats nach der Höhe ihres Aktienbesitzes.
b) Der Vorschlag von Goldschmit.
c) Der Vorschlag von Kaskel und Freisler.
d) Die Abstufung des Stimmrechts der Aufsichtsratsmitglieder innerhalb des Aufsichtsrats nach der Höhe ihres Aktienbesitzes im Hinblick auf die Vorschriften des HGB.

Seite

III. Satzungsvorschriften über die Zusammenarbeit und Arbeitseinteilung im Aufsichtsrat.

a) Die Satzungsänderungen der Aktiengesellschaften nach dem Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat.

b) Beispiel aus der Praxis.

c) Der Standpunkt des Reichsgerichts.

d) Die Grenzen der Satzungsfreiheit der Aktiengesellschaften im Hinblick auf die Betriebsratsgesetzgebung.

§ 4. Das Recht der in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder auf Teilnahme an der Generalversammlung der Aktionäre 27

A. Die praktische Bedeutung einer Entscheidung der Frage nach dem Recht der Rätemitglieder des Aufsichtsrats auf Teilnahme an der Generalversammlung.

B. Rechtsprechung und Literatur unter Zugrundelegung der Betriebsratsgesetzgebung.

C. Rechtsprechung und Literatur unter Zugrundelegung des Aktienrechts.

D. Das Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Teilnahme an der Generalversammlung auf Grund des HGB.

I. Das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Generalversammlung im allgemeinen.

II. Das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung ein „Gewohnheitsrecht" des Aufsichtsrats?

III. Das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Generalversammlung auf Grund einzelner Vorschriften des HGB.

E. Ergebnis.

§ 5. Schluß 41

Literaturverzeichnis.

Blätter für Arbeitsrecht. (Ständige Beilage zur Deutschen Arbeitgeberzeitung.)

Brandt, Heinrich: Betriebsrätegesetz, 6. Aufl. Berlin 1922.

Dersch, Hermann: Aufsichtsratsgesetz. Mannheim 1922.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).

Feig, J.: Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Berlin 1922.

Flatow, Georg: Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 11. Auflage. Berlin 1923.

Freisler, Roland: „Stimmwert der Rätevertreter im Aufsichtsrat" in Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1924 S. 287 f.

Friedländer, Heinrich: Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 1. Februar 1922. Berlin 1922.

Fuchs, Johannes: Wichtige Gegenwartsfragen des Arbeitsrechts. Mannheim 1925.

— Das Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Teilnahme an der Generalversammlung in Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1924 S. 651 f. und in Blätter für Arbeitsrecht 1924 Nr. 13.

Goeppert, Heinrich: Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Berlin 1922.

Goldschmit, Friedrich: Das Recht des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft. Berlin 1922.

— „Recht und Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder zum Erscheinen in der Generalversammlung" in Jur. Wochenschrift 1924 S. 1121.

— „Zwei Fragen aus dem Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat" in Deutsche Juristen-Zeitung 1922 S. 311/12.

Güldennagel, Karl: „Gesellschaftsrechtliche Streitfragen" in Zeitschrift für Gesellschaftswesen (Gesellschaftsarchiv) 1924 S. 44.

Gundlach: „Haben die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder Anspruch auf Teilnahme an der Generalversammlung?“ in Jur. Wochenschrift 1924 S. 156.

Herrnstadt, Günther: Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Dissertation. Breslau 1924.

Horrwitz, Hugo: Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1913.

Jacusiel, Alfred: Die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften. Berlin 1923.

— „Abgestuftes Stimmrecht der Aufsichtsratsmitglieder“ in Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1924 S. 362.

— „Das Mitwirkungsrecht der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft“ in Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1924 S. 433.

Juristische Wochenschrift (J. W.).

Kaskel, W.: Das neue Arbeitsrecht. Berlin 1921.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (N. Z. f. A.).

Samson, Benvenuto: Kommentar zum Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Leipzig 1922.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 10. Aufl. Berlin-Leipzig 1920.

Stier-Somlo, Fritz: Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Berlin 1921.

Zeitschrift für Gesellschaftswesen (Gesellschaftsarchiv).

§ 1.

Einleitung.

Artikel 165 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestimmt: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. . . . . Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten. . . . . .“

Dem „Betriebsrätegesetz“ (BRG.) blieb es dann überlassen, nähere Bestimmungen über diese Arbeitnehmervertretungen zu treffen. Hierfür gab der Wortlaut des Artikels 165 dem BRG. zwar allgemeine Richtlinien an, ließ ihm aber für die Gestaltung der Rechte der Betriebsräte im einzelnen noch einen recht weiten Spielraum offen.

Unter diesen Umständen mußten die Beratungen, die der endgültigen Fassung des BRG. vorangingen, zu starken Meinungs- und Interessenkämpfen zwischen den sich hier gegenüberstehenden Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen. Es liegt nahe, daß hierbei die Frage, in welcher Form und mit welchen Rechten die Betriebsräte in die Verwaltung der Aktiengesellschaften eingegliedert werden sollten, zu besonders heftigen Auseinandersetzungen Veranlassung gab.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildete schließlich der § 70 BRG., der dann später noch durch das „Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922“ (ARG.) die notwendigen Ergänzungen erhielt.

Freilich konnte die hier gefundene Lösung keine der beiden Interessengruppen voll befriedigen. Denn die Arbeitnehmer verfolgten vielfach das Ziel, daß „die alleinige Bestimmung in der Produktion denen übergeben wird, die täglich die Arbeit leisten[1]),“ während die Bestrebungen der Arbeitgeber dahin gingen, den Verwaltungsorganen der Aktiengesellschaften ihre bisherige absolute Selbständigkeit in der Leitung des Unternehmens zu erhalten. Der Eintritt von 1 oder 2 Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat führt jedoch weder dazu, daß die „alleinige Bestimmung in der Produktion“ auf die Arbeiterschaft bzw. auf ihre Beauftragten übergeht, noch bleibt die Selbständigkeit der Verwaltungsorgane durch jene Maßnahme unberührt, da diese verpflichtet werden sollen, den Arbeitnehmervertretern Einblick in die Interna der Gesellschaft zu gewähren und ihnen — wenn auch in beschränktem Maße — ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

Die im § 70 BRG. und im ARG. gefundene Lösung ist mithin als das Resultat eines Ausgleichs, als ein Kompromiß zu betrachten, und die unvermeidlichen Mängel eines jeden Kompromißgesetzes machten sich auch hier recht bald bemerkbar: Beide Teile fühlten sich nicht befriedigt; es entstanden Zweifel in der Auslegung und Handhabung des Gesetzes, und so blieb es nach der Durchführung der fraglichen Vorschriften der Wissenschaft und Praxis vorbehalten, die Grenzen der beiderseitigen Interessen zu ziehen.

In den einzelnen Betrieben entwickelten sich scharfe Gegensätze, die oftmals zu ernsten Differenzen führten. Denn der

[1]) Aufhäuser in der 3. Lesung des ARG. (Sten. Berichte 1. 2. 1922 S. 5716).

Eintritt der von den Betriebsräten entsandten Mitglieder in den Aufsichtsrat wurde begreiflicherweise von diesem recht störend empfunden; man setzte bei den Betriebsratsmitgliedern als Vertretern der Arbeitnehmerschaft von vornherein eine kapitalfeindliche Gesinnung voraus und betrachtete sie aus diesem Grunde als „Fremdkörper" in dem nach rein kapitalistischen Grundsätzen aufgebauten Organismus der Aktiengesellschaft.

Die Folge hiervon war, daß vielfach Aktiengesellschaften den Versuch machten, die Befugnisse, die den Betriebsratsmitgliedern an sich in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern des Aufsichtsrats zustanden, nach Möglichkeit zu beschränken. Eine Handhabe hierfür bot sich ihnen in den gesetzlichen Vorschriften selbst, die — teilweise unklar und nicht immer lückenlos — verschiedene Auslegungen aufkommen ließen. Es wurden daher oft Satzungsänderungen vorgenommen oder sonstige Maßnahmen seitens der Aktiengesellschaften getroffen, durch die der Einfluß der in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder wesentlich vermindert, ja fast völlig ausgeschaltet wurde.

Die Betriebsratsmitglieder protestierten in solchen Fällen gegen das Vorgehen der Gesellschaften und führten verschiedentlich gerichtliche Entscheidungen herbei.

So entstanden nach dem Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zahlreiche Streitfragen, und wiederholt bot sich Literatur und Rechtsprechung Veranlassung, sich mit diesen Fragen eingehend zu beschäftigen. Hierbei findet man jedoch derart verschiedene Ansichten vertreten, daß auch heute noch zahlreiche Punkte als streitig gelten und in der Praxis einen Anlaß zu immer neuen Meinungskämpfen und Reibungen bieten.

In der vorliegenden Arbeit soll nun der Versuch unternommen werden, für die wichtigsten dieser Streitfragen auf Grund der bestehenden Gesetzesvorschriften eine Lösung zu finden.

§ 2.

Das Verhältnis zwischen Satzungsmitgliedern und Rätemitgliedern innerhalb des Aufsichtsrates.

Um überhaupt die Rechte der in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder (im folgenden kurz „Rätemitglieder" genannt)[1]) im einzelnen untersuchen zu können, bedarf es zunächst der Entscheidung der Vorfrage, wie sich das Verhältnis der Rätemitglieder zu den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern (im folgenden kurz „Satzungsmitglieder" genannt) innerhalb des Aufsichtsrats gestaltet, ob insbesondere die Rätemitglieder grundsätzlich die gleichen Rechte haben, wie die Satzungsmitglieder.

Den ersten Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten hierüber gab der Wortlaut des § 70 BRG.: „In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht . . . . ., werden . . . . . ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen oder Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten".

Während die ursprüngliche Fassung des § 70 im Regierungsentwurf zum BRG. (§ 34 Ziffer 12) ausdrücklich die Gleichstellung der beiden Arten von Aufsichtsratsmitgliedern betont hatte, fehlt in der jetzigen Fassung eine derartige ausdrückliche Bestimmung. Auf diese Tatsache weist Brandt hin und folgert daraus, daß der „Um-zu-Satz" des § 70 eine wichtige Einschränkung des den Beauftragten des Betriebsrats zugewiesenen Tätigkeitsgebietes im Aufsichtsrat[2]) bedeutet.

---

[1]) Im Anschluß an Dersch.

[2]) Brandt Anm. 5 zu § 70 BRG.

Im Gegensatz hierzu vertritt Flatow[1]) den Standpunkt, daß der „Um-zu-Satz“ des § 70 BRG. nur den Beweggrund des Gesetzgebers für die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat darstellt, daß also damit über deren Rechtsstellung innerhalb des Aufsichtsrates nichts gesagt werden soll.

Die Auffassung Flatows setzte sich allgemein durch[2]) und die Richtigkeit dieser Auslegung fand schließlich durch die folgende Begründung des Regierungsentwurfes des § 3 ARG. ihre Bestätigung: „Irgend ein Anhalt dafür, daß dieser Satz die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auf die Wahrnehmung der rein sozialpolitischen Interessen habe beschränken wollen, ist nicht gegeben; eine solche gesetzgeberische Absicht ist auch schon deshalb nicht anzunehmen, weil die Interessen der Arbeitnehmerschaft bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage und der zunehmenden gemeinwirtschaftlichen Gestaltung des Wirtschaftslebens in gleicher Weise der Sozialpolitik wie der Wirtschaftspolitik zugewandt sind. Eine Scheidung beider Interessenkreise wäre in der Praxis unmöglich, sie würde bei Anwendung auf den vorliegenden Fall zu einem dem Wirtschaftsfrieden abträglichen Kampf in jeder Aufsichtsratssitzung und damit zu einem dem Sinne des BRG. entgegengesetzten Ergebnis führen“.

Unverständlich wäre bei einer gegenteiligen Auffassung auch die Vorschrift des § 73 Absatz 3 BRG., da ja dann die Regelung, die hier nur für bestimmte Unternehmungen getroffen wurde, für alle Betriebe gelten würde.

Der § 3 ARG. hat dann den Zweifeln über den Sinn des § 70 BRG. ein Ende gemacht. Die Absicht dieses Paragraphen war — wie dies aus der oben zitierten Begründung des Regierungsentwurfes hervorgeht — die Rätemitglieder im Auf-

---

[1]) Flatow Anm. 4 zu § 70 BRG.

[2]) z. B. Friedländer S. 74, 75. — Fuchs: Wichtige Gegenwartsfragen S. 19. — Jacusiel: „Die Rechtsstellung . ...“ S. 32.

sichtsrat zu vollberechtigten und vollverpflichteten Aufsichtsratsmitgliedern zu machen, d. h. die Rätemitglieder sollten sich in ihren Befugnissen und Pflichten in nichts von den Satzungsmitgliedern unterscheiden.

Hierbei war jedoch eine Einschränkung mit Rücksicht darauf geboten, daß einzelne Bestimmungen des HGB. im offenen Widerspruch zu den Vorschriften des BRG. standen; so konnte z. B. weder § 245 HGB., der sich mit der dem Aufsichtsrat zustehenden Vergütung befaßt, noch § 243 HGB., der Vorschriften über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung enthält, auf die Rätemitglieder bezogen werden.

Wenn daher § 3 ARG. die Gleichstellung der Rätemitglieder und der Satzungsmitglieder mit den Worten einschränkt: „soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist," so bedeutet dies nichts anderes, als daß die gleichen gesetzlichen Bestimmungen nur insoweit für beide Arten von Aufsichtsratsmitgliedern Geltung haben sollen, „als deren Anwendung nicht an ihrer verschiedenen Herkunft notwendigermaßen ihre Grenze findet[1])." Keinesfalls ist aber aus diesem Vorbehalt des § 3 ARG. der Schluß zu ziehen, daß damit der angeblich einschränkende „Um-zu-Satz" des § 70 BRG. aufrecht erhalten werden soll. Es wäre völlig widersinnig, „wenn das ARG. im § 3 den Grundsatz voller Gleichberechtigung der Rätemitglieder und Satzungsmitglieder aufstellt und zugleich eine Ausnahme anerkennt, die diesen Grundsatz in sein Gegenteil verkehrt[2])."

In der Rechtsprechung ist diese Auffassung freilich nicht einheitlich vertreten worden. Das Reichsgericht hat bisher noch keine Gelegenheit genommen, eine ausdrückliche Entscheidung dieser Frage zu treffen, jedoch ist den Begründungen

[1]) Flatow Anm. 1 zu § 3 ARG.
[2]) Jacusiel S. 33.

seiner Urteile vom 11. Januar[1]) und 21. März 1924[2]) incidenter die oben vertretene Ansicht zu entnehmen. In der gleichen Weise läßt sich diese Auffassung auch aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 12. Februar 1924[3]) schließen.

Dagegen spricht sich das Landgericht Verden in seinem Urteil vom 1. April 1924[4]) unter Berufung auf § 3 ARG. und § 70 BRG. entschieden gegen eine grundsätzliche Gleichstellung der Satzungsmitglieder und Rätemitglieder des Aufsichtsrates aus. Zunächst wird hier die Ansicht als verfehlt bezeichnet, daß durch § 3 ARG. den Rätemitgliedern weitergehende Rechte zugesprochen werden, als dies im § 70 BRG. geschehen ist, und dann weiter unter Hinweis auf den bekannten „Um-zu-Satz" des § 70 BRG. folgendes ausgeführt:

„Das LG. ist der Auffassung, daß durch diesen Satz der Zweck der ganzen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben werden soll. Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich aber auch der Umfang der Rechte der Betriebsratsmitglieder. Nur soweit es sich um Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie um Ansichten und Wünsche über die Organisation des Betriebes handelt, sollen die entsandten Aufsichtsratsmitglieder mitwirken. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder bei der sonstigen Tätigkeit des Aufsichtsrates, wie sie im HGB. verlangt wird, offenbar nicht beteiligt werden sollen. Hierin liegt zweifellos eine Beschränkung der Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder. Die Beschränkung ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus der Fassung vom § 70 BRG. und aus dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung . . . . . Es liegt nun aber auf der Hand, daß

---

[1]) Abgedr. J. W. 1924 Heft 15 S. 1145 und R. G. Z. Bd. 107 S. 221.
[2]) Abgedr. J. W. 1924 Heft 15 S. 1144.
[3]) Abgedr. J. W. 1924 Heft 15 S. 1183.
[4]) Abgedr. J. W. 1924 Heft 14 S. 1061.

sich die Interessen der Arbeitnehmer keineswegs immer mit den Interessen des Werkes vertragen. Die Arbeitnehmervertreter würden deshalb unter Umständen in schwere Gewissenskonflikte kommen, wenn sie einerseits die Interessen der Arbeitnehmerschaft wahrnehmen müssen, während sie andererseits die Interessen des Werkes, für das sie wie ein ordentlicher Geschäftsmann sorgen müßten, vertreten sollten.

Alle diese Erwägungen zwingen dazu, daß den in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitgliedern nur eine solche Tätigkeit eingeräumt wird, die sich auf die Interessen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes beziehen."

Das Landgericht Verden kommt mithin zu dieser Entscheidung durch Unterstellung einer angeblichen ratio legis, die dem wirklichen Willen des Gesetzgebers kaum entsprechen dürfte. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß die Arbeitnehmervertreter unter Umständen tatsächlich in schwere Gewissenskonflikte geraten, doch wird man, im Gegensatz zu dem Landgericht Verden, hieraus nicht ohne weiteres den Schluß ziehen können, daß der Gesetzgeber, um derartige Gewissenskonflikte überhaupt vollständig zu verhindern, das Arbeitsgebiet der Rätemitglieder des Aufsichtsrates auf die bloße Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft beschränkt hat. Denn jene „Gewissenskonflikte" sind eine Folge der zumeist einseitigen sozial- und wirtschaftspolitischen Einstellung der Arbeitnehmervertreter, in ihnen offenbart sich „der Gegensatz zwischen sozialistischem und kapitalistischem Prinzip, der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital [1])". Gerade dieser Gegensatz soll jedoch durch die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat einen langsamen Ausgleich erfahren.

Es wäre von vornherein unmöglich gewesen, dieses Ziel zu erreichen, wenn man das Arbeitsfeld der Rätemitglieder

[1]) Mylord in J. W. 1924 Heft 15 S. 1147.

lediglich auf die mit den Interessen der Arbeitnehmer verknüpften Fragen beschränkt hätte; die darüber hinausgehenden Befugnisse wurden ihnen vielmehr, wie dies die folgenden Ausführungen in den Drucksachen der Nationalversammlung zeigen, in der Erwartung eingeräumt, „daß nichts so sehr die Arbeitsfreudigkeit, das Verantwortlichkeitsgefühl und das Interesse an der Hebung der Betriebsleistungen und des Ertrages zu steigern geeignet ist, als die verantwortliche Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens[1])".

Es bleibe dahingestellt, inwieweit nach dieser Richtung hin in der Praxis bisher etwas erreicht worden ist. Sicherlich werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch ihre neue Stellung noch oft in manche „Gewissenskonflikte" geraten. Darin ist jedoch nicht — wie es das Landgericht Verden tut — eine der ratio legis widersprechende Folge zu erblicken, sondern im Sinne des Gesetzgebers muß man hierin ein Übergangsstadium sehen. Denn die Mitwirkung an der Leitung des Unternehmens und die damit verbundene Verantwortung soll ja bei den Rätemitgliedern des Aufsichtsrates dazu führen, daß sie nicht mehr alle Dinge von dem bisher eingenommenen einseitigen Standpunkt aus betrachten; durch die im Laufe der Zeit gewonnene Erfahrung sollen sie vielmehr lernen, in einer dem wahren Interesse des Unternehmens entsprechenden Weise zu urteilen, und die Einsicht gewinnen, daß der Gegensatz zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen der Arbeitnehmerschaft zumeist nur scheinbar ist, da die Kapitalkraft einer Gesellschaft Vorbedingung für die Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Arbeitnehmerschaft ist, und auf der anderen Seite die Erhaltung einer zufriedenen und leistungsfähigen Arbeitnehmerschaft zu den Interessen der Gesellschaft gehört.

Sobald sich einmal diese Erkenntnis durchgesetzt hat, werden die Rätemitglieder des Aufsichtsrats von selbst nur noch

[1]) Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 928 S. 22.

solche Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes vertreten, die nicht die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gefährden. Sie werden dann kaum noch in die von dem Landgericht Verden befürchteten Gewissenskonflikte geraten, zumal sie trotz ihrer Eigenschaft als Beauftragte der Arbeitnehmerschaft in ihrer Abstimmung an die ihnen für einzelne Fälle erteilten Aufträge in keiner Weise gebunden sind und „nur, soweit sie es persönlich mit den Interessen des Unternehmens für vereinbar halten, verpflichtet sind, das, was sie als Interessen, Forderungen, Ansichten und Wünsche der Arbeitnehmer des Unternehmens erkannt haben, im Aufsichtsrat vorzutragen und die dafür geltend zu machenden Gründe vorzubringen“ [1]).

Im übrigen haben auch — worauf Friedländer[2]) mit Recht hinweist — zahlreiche Fälle in der Praxis bewiesen, daß bei verständnisvoller Zusammenarbeit eine Wahrnehmung besonderer Interessen durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der Wahrung der Gesamtinteressen des Unternehmens durchaus möglich ist; so haben z. B. Vertreter der Kommune in dem Aufsichtsrat gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen in erster Linie „das nach privatwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägende Gesamtinteresse des Unternehmens wahrzunehmen, nicht etwa nur Verbraucherinteressen“.

Hiernach darf die Beweisführung und die Entscheidung des Landgerichts Verden wohl als verfehlt bezeichnet werden, und diejenigen Ansichten, die die grundsätzliche Gleichstellung der Satzungs- und Rätemitglieder bestreiten, werden sich, insbesondere mit Rücksicht auf die bereits oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts, kaum noch aufrecht erhalten lassen.

Im Ergebnis ist somit zu sagen, daß die Rätemitglieder im Aufsichtsrat den Satzungsmitgliedern grundsätzlich völlig gleichgestellt sind.

---

[1]) Feig S. 24.
[2]) Friedländer S. 76.

§ 3.

Die Satzungen der Aktiengesellschaften im Hinblick auf den Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat.

Das Handelsgesetzbuch hat dem Aufsichtsrat eine Reihe einzeln bezeichneter Pflichten und Rechte übertragen, z. B. in den §§ 246 Abs. 1 und 2, 248, 249, die als ius cogens keinerlei Beschränkung erfahren dürfen. Dagegen steht es den Aktiengesellschaften gemäß § 246 Abs. 3 HGB. frei, darüber hinausgehende Obliegenheiten des Aufsichtsrats durch den Gesellschaftsvertrag festzusetzen. Der Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat ließ daher sehr bald die Frage entstehen, ob diejenigen Satzungsvorschriften, die die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrats über das im HGB. vorgeschriebene Mindestmaß hinaus erweiterten, auch für die Rätemitglieder des Aufsichtsrats Geltung hätten.

§ 3 ARG. spricht lediglich davon, daß die gleichen „gesetzlichen Bestimmungen" auf beide Arten von Aufsichtsratsmitgliedern Anwendung finden sollen. Hieraus ließe sich der Schluß ziehen, daß die Rätemitglieder keinen Anspruch auf Teilnahme an der durch die Satzungen erweiterten Tätigkeit des Aufsichtsrats haben. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß zu den „gesetzlichen Bestimmungen" auch die oben erwähnte Vorschrift des § 246 Abs. 3 HGB. gehört, und Quassowski dürfte hieraus mit Recht folgern, „daß die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat nur die Bedeutung haben kann, daß eben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages selbst für sie gelten[1])."

[1]) Quassowski, N. Z. f. A. 1922 S. 150.

In gleicher Weise hat sich auch die Begründung des Regierungsentwurfes zu § 3 ARG. ausgesprochen[1]).

Es ist mithin Wille des Gesetzgebers, daß grundsätzlich die gesellschaftsvertraglichen Erweiterungen der Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder auch für die Rätemitglieder gelten.

Nun enthalten aber die Satzungen von Aktiengesellschaften vielfach nicht nur Bestimmungen, die die Obliegenheiten des Aufsichtsrats als Gesamtorgan über den Rahmen des Gesetzes hinaus ausdehnen, sondern sie beschäftigen sich auch oft mit den Pflichten und Rechten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft gegenüber und regeln die Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie die Beschlußfassung innerhalb des Aufsichtsrats. Diese Satzungsvorschriften, die naturgemäß je nach der Eigenart des betreffenden Unternehmens verschieden lauten, lassen sich etwa nach den folgenden drei Gesichtspunkten einteilen:

1. in Vorschriften über die Persönlichkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes,
2. in solche Vorschriften, die die Rechte der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zueinander nach gewissen persönlichen Qualifikationen abstufen,
3. in solche Vorschriften, die sich mit der Zusammenarbeit und Arbeitseinteilung im Aufsichtsrat befassen.

Den in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitgliedern gegenüber war die Anwendung der die Persönlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder betreffenden Satzungsvorschriften vielfach kaum möglich, und auch die Durchführung der anderen hier in Frage stehenden Satzungsbestimmungen stieß mit Rücksicht auf die Rätemitglieder verschiedentlich auf große Schwierigkeiten. Literatur und Rechtsprechung sahen sich daher sehr bald

[1]) Begründung des Reg.-Entw. zu § 3 ARG., zitiert bei Goeppert § 3 Anm. 4 ARG.

vor die Frage gestellt, ob und inwieweit Satzungsvorschriften der oben erwähnten drei Arten, mit Hinblick auf die Betriebsrätegesetzgebung, als zulässig zu betrachten seien.

Zunächst wäre diese Frage in Bezug auf die Satzungsvorschriften über die Persönlichkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes zu erörtern. Hierunter sind z. B. Satzungsbestimmungen des Inhalts zu verstehen, daß der Aufsichtsrat sich nur aus Aktionären zusammensetzen darf, oder daß die Aufsichtsratsmitglieder ihren Wohnort am Sitz der Gesellschaft haben müssen, oder daß jede in den Aufsichtsrat gewählte Persönlichkeit eine Sicherheit zu hinterlegen hat.

Alle diese Satzungsvorschriften sind als Bestandteile des zwischen den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern und der Aktiengesellschaft bestehenden Vertragsverhältnisses zu betrachten, das durch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Generalversammlung und durch die Annahme der Wahl von deren Seite begründet wird.

Ein solches Vertragsverhältnis wird sich jedoch zwischen der Gesellschaft und den Rätemitgliedern des Aufsichtsrats nicht konstruieren lassen, die Rätemitglieder nehmen vielmehr „eine aus öffentlich-rechtlicher Wahl hervorgegangene vertragslose Rechtsstellung[1])“ gegenüber der Gesellschaft ein.

Hieraus folgt, daß die in Frage stehenden Satzungsvorschriften über die Persönlichkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes auf die Rätemitglieder unter Berücksichtigung des fehlenden Vertragsverhältnisses zur Gesellschaft keine Anwendung finden können.

Ungeachtet dessen dürfen jedoch Aktiengesellschaften ihre Satzungen, die derartige Bestimmungen enthalten, auch nach Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat unverändert bestehen lassen; denn der Grundsatz der Gleichstellung von

[1]) Dersch zu § 3 ARG. Anm. 4c.

Satzungs- und Rätemitgliedern im Aufsichtsrat wird hierdurch nicht verletzt, da ja diese Vorschriften auf ihre gegenseitige Rechtsstellung keinen Einfluß haben.

Wesentlich anders liegen diese Dinge dagegen bei solchen Satzungen, die die Rechte der Aufsichtsratsmitglieder nach gewissen persönlichen Qualifikationen abstufen. Das in der Praxis häufigste Beispiel hierfür bilden die Vorschriften, die im Anschluß an die Bestimmung, daß sich der Aufsichtsrat nur aus Aktionären zusammensetzen darf, das Stimmrecht der Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat nach der Höhe ihres Aktienbesitzes abstufen. In solchen Fällen fragt es sich, wie das Stimmrecht der Rätemitglieder im Aufsichtsrat, das ihnen durch § 70 BRG. zugestanden wird, zur Geltung kommen soll.

Das Schrifttum hat sich mit dieser Frage bereits mehrfach befaßt und sie in verschiedener Weise zu lösen versucht. So will Goldschmit[1]) den Rätemitgliedern ihre, d. h. eine Stimme im Aufsichtsrat zubilligen und behauptet, daß bei einer derartigen Regelung das gesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichstellung der beiden Gruppen von Aufsichtsratsmitgliedern nicht beeinträchtigt werde; „denn die beiden Gruppen werden unter sich ja nicht verschieden behandelt. Wird doch auch durch die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien nicht das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung verletzt." Eine ungleichmäßige, demnach gesetzlich unzulässige Behandlung von Satzungs- und Rätemitgliedern findet nach Goldschmit erst dann statt, wenn ein Gesellschaftsvertrag grundsätzlich nur den Satzungsmitgliedern ein erhöhtes Stimmrecht gewährt. Dagegen ließe sich der Gesellschaftsvertrag mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang bringen, wenn es nach ihm auch den Rätemitgliedern freistände, sich durch den Erwerb von Aktien ein erhöhtes Stimmrecht zu verschaffen.

[1]) Goldschmit im Recht des Aufsichtsrats S. 32 Anm. 4 zu § 240. Ferner D. J. Z. 22 S. 311.

Hiergegen läßt sich zunächst einwenden, daß das Recht der Rätemitglieder, den Wert ihrer Stimme durch Aktienkauf zu erhöhen, nur ein theoretisches Recht ist, praktisch kommt es überhaupt nicht in Betracht: Abgesehen davon, daß den Rätemitgliedern in der Regel wohl die erforderlichen Mittel zum Erwerb von Aktien fehlen dürften, oder daß sich die Aktien bereits in festen Händen befinden, „würde es kein Arbeitnehmer verstehen, wenn man ihn darauf verweisen wollte, Aktien zu erwerben, um die ihm gesetzlich zugebilligten Rechte auszuüben[1])".

Da im übrigen in den meisten derartigen Fällen die Satzungsmitglieder des Aufsichtsrats Großaktionäre der Gesellschaft sein dürften, und als solche mehrere oder viele Stimmen in sich vereinigen, würde eine Regelung nach dem Vorschlag Goldschmits praktisch zu dem gleichen Ergebnis führen, wie wenn der Gesellschaftsvertrag den Satzungsmitgliedern grundsätzlich ein höheres Stimmrecht gegenüber den Rätemitgliedern einräumt.

Schon aus diesem Grunde ist der Vorschlag Goldschmits abzulehnen, hierzu kommt aber noch, daß der Begriff der „Gleichstellung" der Satzungs- und Rätemitglieder hierbei im Sinne des Gesetzgebers wohl enger aufzufassen ist, als wie dies von Seiten Goldschmits geschieht. Der gesetzlichen Forderung nach Gleichstellung der beiden Gruppen von Aufsichtsratsmitgliedern kann doch wohl nicht schon damit entsprochen sein, daß alle Aufsichtsratsmitglieder das gleiche Recht besitzen, für eine Erhöhung ihres Stimmwertes zu sorgen, vielmehr muß bei der Beschlußfassung selbst von vornherein den Rätemitgliedern die Gleichwertigkeit ihrer Stimmen mit denjenigen der Satzungsmitglieder gewährleistet werden.

Kaskel[2]) und Freisler[3]) schlagen vor, den Rätemitgliedern so viel Stimmen zuzubilligen, wie die Satzungsmitglieder

---

[1]) Freisler, N. Z. f. A. S. 287.
[2]) Kaskel, Arbeitsrecht S. 255.
[3]) Freisler a. a. O.

durchschnittlich haben; dieser Vorschlag kommt der hier aufgestellten Forderung nahe, ohne sie jedoch ganz zu befriedigen. Denn bei einer derartigen Regelung bleibt es dem Willen der Generalversammlung der Aktionäre vollkommen überlassen, den Durchschnittswert der Aufsichtsratsstimmen beliebig herabzudrücken: Bildeten z. B. bisher wenige Großaktionäre den Aufsichtsrat, und war der Durchschnittstimmwert dementsprechend hoch, so genügt die Zuwahl einer Anzahl Kleinaktionäre in den Aufsichtsrat, um jenes Ziel zu erreichen. Nach wie vor bleiben trotz dieser Maßnahme die Großaktionäre die wirklich maßgebenden Persönlichkeiten im Aufsichtsrat, da der minimale Stimmwert der Kleinaktionäre bei einer Beschlußfassung so gut wie gar nicht mitspricht.

Der Vorschlag von Kaskel und Freisler läßt vor allem folgende Erwägung unberücksichtigt: Wenn schon die einzelnen Satzungsmitglieder untereinander nicht die gleichen Rechte bei der Beschlußfassung haben, so fehlt doch, um dem Stimmwert eines Rätemitgliedes denjenigen eines Satzungsmitgliedes gleichzusetzen, in dieser Gleichung ein Faktor, der nicht nur, wie bei der Lösung von Kaskel und Freisler, relativ, sondern im Sinne des Gesetzes absolut bestimmbar ist.

Hieraus folgt zwingend, daß es überhaupt unmöglich ist, eine den Forderungen der Betriebsrätegesetzgebung entsprechende Lösung zu finden, und es fragt sich, ob das BRG. es nur übersehen hat, das Stimmrecht der Rätemitglieder für den Fall der satzungsmäßigen Abstufung des Stimmrechts im Aufsichtsrat nach der Höhe ihres Aktienbesitzes besonders zu regeln, oder ob sich das Fehlen einer solchen besonderen Vorschrift im BRG. begründen läßt.

Eine derartige Begründung wäre lediglich darin zu suchen, daß Satzungsvorschriften des fraglichen Inhalts bereits auf Grund bestehender Gesetze nicht zulässig sind und daß sie deshalb bei der Betriebsrätegesetzgebung unberücksichtigt bleiben durften.

Es wird daher zu prüfen sein, ob ein solcher Grund tatsächlich vorliegt.

Im Handelsgesetzbuch findet sich eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht, in welcher Weise die Beschlußfassung im Aufsichtsrat zu erfolgen hat, und es gilt daher das Vereinsrecht des BGB., insbesondere die §§ 28 und 32, nach denen jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme hat, und Beschlüsse durch Mehrheitsentscheidungen zustande kommen. Diese Paragraphen enthalten jedoch gemäß § 40 BGB. nur dispositives Recht, so daß sie durch die fraglichen Satzungsvorschriften nicht verletzt werden.

Nun wird aber das Wesen des Aufsichtsrates durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, die sich mit seiner Tätigkeit und seinen Aufgaben befassen, so scharf charakterisiert, daß mit Rücksicht hierauf Satzungsvorschriften, die das Stimmrecht der Aufsichtsratsmitglieder nach der Höhe des Aktienbesitzes abstufen, als ein Verstoß gegen den Willen des Gesetzgebers betrachtet werden müssen.

Nach § 246 Abs. 4 HGB. können z. B. „die Mitglieder des Aufsichtsrats die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen"; sie sollen also ihre eigenen Fähigkeiten in den Dienst der Gesellschaft stellen und für die persönliche Erfüllung ihrer Pflichten haften. Aus diesem Grunde müssen alle Aufsichtsratsmitglieder gleichmäßig die Möglichkeit haben, sich im Aufsichtsrat durchzusetzen, denn „sonst könnte" — wie Jacusiel sehr richtig ausführt — „ein Mitglied den übrigen durch die Übermacht seiner Stimme jeden Einfluß auf die Geschäftsführung des Aufsichtsrats und der Gesellschaft nehmen[1])."

Ferner würde die Vorschrift des § 243 Abs. 1 HGB. zwecklos werden, der die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf drei Personen festsetzt, wenn es einer Person freistehen sollte,

[1]) Jacusiel: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht S. 362.

die übrigen Aufsichtsratsmitglieder von jeder Mitwirkung auszuschließen.

Die sich ebenfalls aus § 243 Abs. 1 HGB. ergebende „Wahlfreiheit“ [1]) der Generalversammlung, erfährt zwar schon dann eine gewisse Beschränkung, wenn auf Grund des Gesellschaftsvertrages nur Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt werden dürfen. Diese Beschränkung ist jedoch praktisch insofern unerheblich, als ja der Besitz einer Aktie bereits die Vorbedingung für die Wählbarkeit schafft, und man hat daher mit Rücksicht hierauf, derartige Satzungsbestimmungen allgemein[2]) für zulässig erklärt. In wesentlich stärkerem Maße wird dagegen die Wahlfreiheit der Generalversammlung durch solche Vorschriften beschränkt, die das Stimmrecht der Aufsichtsratsmitglieder nach der Höhe ihres Aktienbesitzes abstufen. Für die Kleinaktionäre einer Gesellschaft würde sich — wie ein von Jacusiel gewähltes Beispiel zeigt — aus einer derartigen Bestimmung die Konsequenz ergeben, daß sie einen, ihnen nicht einmal genehmen Großaktionär in den Aufsichtsrat zu wählen gezwungen wären, da ein Kleinaktionär in diesem Kollegium gar keinen Einfluß hätte. Eine solche Konsequenz entspricht aber keinesfalls der ratio legis.

Hiernach ist der Auffassung Jacusiels beizupflichten, daß Satzungsvorschriften, die das Stimmrecht der Aufsichtsratsmitglieder nach der Höhe ihres Aktienbesitzes abstufen, gegen den Willen des Gesetzgebers verstoßen und daher als nichtig zu betrachten sind.

Das Gegenteil wird dadurch nicht bewiesen, daß Aktiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister gelangt sind, trotzdem ihre Satzungen Vorschriften dieses Inhalts enthielten. Denn abgesehen davon, daß die Eintragung in das Handelsregister keine konstitutive Wirkung ausübt, hat der Registerrichter den Inhalt der Satzungen „nur soweit zu prüfen,

[1]) Staub § 243 Anm. 4.

[2]) Staub § 243 Anm. 4, anderer Ansicht Jacusiel a. a. O.

als er gesetzwidrigen Akten die Eintragung versagt[1])". Bisher hatte er jedoch keinen Anlaß, an der Zulässigkeit der hier in Frage stehenden Satzungsvorschriften zu zweifeln und deswegen die Eintragung der Gesellschaft abzulehnen, da noch bis vor ganz kurzer Zeit weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur eine Erörterung über diese Frage bekannt geworden ist, die den Gedanken an die Gesetzwidrigkeit der erwähnten Satzungsbestimmungen aufkommen läßt.

Sind nun aber Aktiengesellschaften trotz einer Vorschrift des Gesellschaftsvertrages, die das Stimmrecht der Aufsichtsratsmitglieder nach der Höhe ihres Aktienbesitzes abstuft, eingetragen worden, so ist deshalb nicht der ganze Gesellschaftsvertrag nichtig, sondern nur diese eine Bestimmung, „denn es ist stets anzunehmen, daß der Gesellschaftsvertrag auch ohne die nichtige Bestimmung abgeschlossen worden wäre (§ 139 BGB.)[2])".

Es erübrigt sich nunmehr die Erörterung der Frage, welcher Stimmwert den Rätemitgliedern dann zuzubilligen ist, wenn ein Gesellschaftsvertrag besteht, durch den das Stimmrecht der Aufsichtsratsmitglieder nach ihrem Aktienbesitz abgestuft wird.

Im übrigen dürften die Fälle, in denen die Gesellschaftsverträge von Aktiengesellschaften derartige, als nichtig zu betrachtende Vorschriften enthalten, in der Praxis nicht allzu häufig sein; die mit dem Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat plötzlich einsetzende Erörterung der fraglichen Vorschriften in der Literatur dürfte jedoch wohl nicht nur auf diesbezügliche Streitfälle in der Praxis zurückzuführen sein, sondern eine Anregung hierzu lag wohl auch darin, daß man in Erwägung zog, ob die Einfügung derartiger Bestimmungen in bestehende Gesellschaftsverträge ein geeignetes Mittel wäre, um die Stimmen der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat

[1]) Staub § 198, Anm. 9.
[2]) Jacusiel a. a. O.

einflußlos zu machen. Im Gegensatz zu der von Goldschmit, Kaskel und Freisler vertretenen Auffassung erscheint jedoch die Verwirklichung solcher Absichten unmöglich.

Freilich stehen den Aktiengesellschaften noch zahlreiche andere Wege offen, um dem Einfluß der Rätemitglieder im Aufsichtsrat entgegenzuwirken, und zwar können sie dieses Ziel auch erreichen, ohne in ihrem Gesellschaftsvertrage eine ausdrückliche Unterscheidung von Räte- und Satzungsmitgliedern vorzunehmen. Denn nichtig sind Satzungsvorschriften, die — um die von Fuchs[1]) gewählten Beispiele zu nennen — „bei der Bestimmung der Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats oder bei der Festsetzung der Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die die Anberaumung einer Aufsichtsratssitzung verlangen können, zwischen Satzungsmitgliedern und Rätemitgliedern unterscheiden". Unzulässig ist auch die Bestimmung, „daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats Satzungsmitglied sein m u ß".

Zahlreiche Aktiengesellschaften haben daher nach dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes ihre Gesellschaftsverträge nach der Richtung hin revidiert, daß sie durch Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Zusammenarbeit und Arbeitseinteilung im Aufsichtsrat oder durch Neuaufnahme derartiger Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag f a k t i s c h die Ausschaltung der Rätemitglieder bei der Erledigung der verschiedensten Angelegenheiten erreichten, während f o r m e l l die Gleichberechtigung der Rätemitglieder gegenüber den Satzungsmitgliedern vollkommen gewahrt blieb.

In den meisten Fällen wurden von diesen Satzungsänderungen vor allen diejenigen Obliegenheiten des Aufsichtsrats betroffen, die ihm ursprünglich über den Rahmen des Gesetzes hinaus übertragen worden waren und in der Regel darin bestanden, daß der Aufsichtsrat zur Mitwirkung an verschiedenen

[1]) F u c h s (Joh.) in Wichtige Gegenwartsfragen des Arbeitsrechts S. 21.

Verwaltungsakten herangezogen wurde; die diesbezüglichen Vorschriften liefen also in der Hauptsache darauf hinaus, die Selbständigkeit des Vorstandes in bestimmten Angelegenheiten zu beschränken.

Um nun diese Kontrolle des Vorstandes nicht vollständig zu beseitigen, wurden die in Frage kommenden Satzungsvorschriften „in unendlich vielen Fällen[1])“ nicht aufgehoben, sondern nur dahingehend geändert, daß nunmehr nicht der Gesamtaufsichtsrat, sondern nur sein Vorsitzender, oder dessen Stellvertreter, oder ein durch Mehrheitsbeschluß zu wählender Ausschuß des Aufsichtsrats zur Ausübung der fraglichen Befugnisse berechtigt sein sollten.

Da die Rätemitglieder wohl in keinem Falle den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat innehaben werden und infolge ihrer stimmenmäßigen Unterlegenheit ihre Zuwahl in Ausschüsse niemals erzwingen können, erreichen die Gesellschaften durch die erwähnten Satzungsänderungen tatsächlich, daß die Mitwirkung der Rätemitglieder bei den den Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats überwiesenen Aufgaben ausgeschlossen, bzw. von dem Willen der Satzungsmitglieder abhängig gemacht wird.

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß der Aufsichtsrats-Vorsitzende und sein Stellvertreter, ebenso wie die durch den Mehrheitsbeschluß gewählten Ausschüsse dann, wenn der Gesellschaftsvertrag ihnen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten überträgt, ihre diesbezüglichen Rechte von der Generalversammlung herleiten, und nicht vom Aufsichtsrat, wie in den Fällen, wo dieser kraft eigenen Beschlusses, also ohne durch die Satzungen dazu gezwungen zu sein, zwecks Erfüllung der ihm als Gesamtorgan zugewiesenen Obliegenheiten Ausschüsse bildet, oder hiermit einzelne Mitglieder beauftragt.

---

[1]) Mylord in J. W. 24 S. 1147.

Die im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Ausschüsse oder einzelnen Personen aus den Reihen des Aufsichtsrats bilden nach Goldschmit[1]) ein „besonderes Organ“ innerhalb der Gesellschaft. Ihre Tätigkeit als Mitglieder dieses Organs und als Mitglieder des Aufsichtsrats ist von grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten; ihre Rechtsstellung zu den übrigen Gesellschaftsorganen entspricht vollkommen derjenigen der allgemein als „Verwaltungsrat[2])“ bezeichneten Institution, der sich auch aus Personen zusammensetzen kann, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Daraus folgt, daß sie allein für ihre Tätigkeit verantwortlich sind, nicht der Gesamt-Aufsichtsrat, wie in dem oben erwähnten anderen Falle, wo dessen Mitglieder „durch Übertragung von Obliegenheiten an einzelne sich selbst von der Mitverantwortung nicht befreien können[3])“.

Goldschmit und Friedländer weisen daher, unter Hinblick auf die Rätemitglieder des Aufsichtsrats, mit Recht darauf hin, daß die jenes Sonderorgan bildenden Personen lediglich der Generalversammlung, als ihrer Auftragsgeberin, zur Berichterstattung verpflichtet sind. Dem Aufsichtsrat als ganzem, sowie den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern (also auch den einem derartigen Sonderorgan nicht angehörenden Rätemitgliedern) steht kein Recht zu, von ihnen Auskunft über ihre Tätigkeit zu verlangen[4]).

Aktienrechtliche Bedenken bestehen gegen die fraglichen Maßnahmen der Gesellschaft nicht, solange das „gesetzlich notwendige[5])“ Tätigkeitsgebiet des Gesamt-Aufsichtsrats dabei unberührt bleibt. Es fragt sich jedoch, ob sich mit Rücksicht auf die Entsendung der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat,

---

[1]) Goldschmit S. 316.
[2]) Goldschmit S. 316 und Staub § 246.
[3]) Dersch Anm. 3a, II. C. aa zu § 3. ARG.
[4]) Goldschmit Anm. 195 zu § 246. — Friedländer S. 83.
[5]) Staub § 246 Anm. 15.

also vom Standpunkt der Betriebsrätegesetzgebung, hierbei Schwierigkeiten ergeben können.

Der folgende Fall aus der Praxis, der dem Reichsgericht zur Entscheidung (Bd. 107 S. 227) vorlag, möge die Berechtigung dieser Frage beweisen.

„Die Satzungen einer Bank-Aktiengesellschaft wiesen in ihrer alten Fassung dem Aufsichtsrat gewisse Aufgaben zu, nämlich

1. die Reglements für die einzelnen Geschäftszweige, soweit sie nicht einen Bestandteil der Satzungen bilden, ferner die Dienstanweisungen für den Bankvorstand und die Vorstände der Zweigniederlassungen festzustellen und die etwa notwendigen Abänderungen an den bestehenden Reglements und Anweisungen zu treffen,
2. über die vom Vorstand vorgeschlagene Aufnahme, Suspension, Entlassung und Besoldung der Beamten der Bank, welche ein Jahresgehalt über 25 000,— ℛℳ beziehen, sowie über die Frage zu beschließen, ob die Pensionierung eines Beamten oder Bediensteten bei der Pensions- oder Sterbekasse durch die Bank zu beantragen ist . . .

In der neuen Fassung der Satzungen wurden diese Aufgaben, sowie verschiedene andere dem Vorsitzenden, zusammen mit seinem Stellvertreter überwiesen, jedoch sollte es dem Gesamtvorstand freistehen, über alle diese Fragen die Beschlußfassung des Aufsichtsrats herbeizuführen."

Ohne Zweifel ist für die Rätemitglieder des Aufsichtsrats die Mitwirkung bei den hier dem Aufsichtsrats-Vorsitzenden und seinem Stellvertreter überwiesenen Aufgaben, vor allem bei der für die Bankbeamten wichtigen Feststellung der Dienstein richtungen (Betriebsreglements) von ganz besonderer Bedeutung; waren sie doch gerade aus dem Grunde in den Aufsichtsrat entsandt worden, um dort „die Interessen und

Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten".

Dieses Beispiel zeigt die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Entscheidung der Frage, ob und inwieweit die Satzungen von Aktiengesellschaften auf den Inhalt und die Absichten der Betriebsrätegesetzgebung Rücksicht zu nehmen haben.

Das Reichsgericht hatte sich mit dieser Frage in der bereits genannten Entscheidung (Bd. 107 S. 221) sowie in seinem Urteil vom 21. März 1924[1]) zu beschäftigen. Beide Entscheidungen weisen dem Sinne nach übereinstimmend zunächst darauf hin, daß sich sowohl das BRG., wie das ARG. „an eine fertig bestehende, vom Gesetz in allen wesentlichen Richtungen geregelte Rechtseinrichtung, den Aufsichtsrat, anschließen. Beide Gesetze enthalten sich durchaus, diese Einrichtung selbst irgendwie zu verändern, oder gar umzugestalten. Sie setzen den Aufsichtsrat als etwas Gegebenes und gesetzlich Geordnetes voraus. Daraus folgt, daß das in Frage stehende Unternehmen nicht genötigt ist, die seinen Aufsichtsrat betreffenden Satzungsvorschriften so zu schaffen, zu belassen, oder zu ändern, daß sie anderen als den aktienrechtlichen Bestimmungen Genüge leisten. Es ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Aufsichtsrat solche Aufgaben zuzuweisen, welche die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes betreffen. Ja, es ist nicht gehindert, dem Aufsichtsrat, wenn er bisher derartige Gegenstände zu erledigen hatte, diese wieder zu entziehen und anderen Organen zu überweisen, auch wenn das in der Absicht geschieht, eine Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder bei diesen Angelegenheiten möglichst zu unterbinden".

Gegen diese Auffassung des Reichsgerichts läßt sich de lege lata nichts einwenden. Mit Recht weist Fuchs darauf hin,

[1]) veröffentl. J. W. 1924 S. 1144.

daß „das ARG. sich damit begnügt hat, den Rätemitgliedern das formelle Recht der Teilnahme an den Aufsichtsratsgeschäften zu gewähren, ohne sich darum zu kümmern, ob sie dieses Recht auch materiell verwirklichen können[1])".

Denn die in Frage kommenden Bestimmungen der Betriebsrätegesetzgebung unterlassen es in der Tat, dem Unternehmen eine Anpassung an die Zwecke vorzuschreiben, die mit der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom Gesetzgeber verfolgt wurden.

Es steht somit nach wie vor „völlig im freien Ermessen der Gesellschaften, welche von denjenigen Aufgaben, die außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsgebietes des Aufsichtsrats liegen, sie dem Aufsichtsrat zuweisen, belassen, oder anderen Organen übertragen wollen[2])". Die Gesellschaften sind demnach tatsächlich in der Lage — wie Mylord[3]) ausführt, — „durch Rückführung der Befugnisse des Aufsichtsrats auf den gesetzlichen Rahmen, die Absicht des Gesetzgebers bis zu einem gewissen Grade zu durchkreuzen".

Freilich ist dieser Freiheit der Gesellschaften auf Grund der Reichsgerichtsentscheidung Band 107 Seite 221 eine Grenze gesetzt. Denn das Reichsgericht zieht in Betracht, daß zwischen Satzungs- und Rätemitgliedern im Aufsichtsrat „tiefgehende Interessengegensätze" bestehen, und „daß das Gesetz den Arbeitnehmern Rechte einräumt, welche die Arbeitgeber ihnen bisher mit Entschiedenheit abgestritten haben".

Mit Rücksicht hierauf sollen solche Satzungsvorschriften unzulässig sein, durch die den Rätemitgliedern „bei entsprechender Gesinnung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder" praktisch jede Möglichkeit genommen wird, die ihnen anvertrauten besonderen Interessen der Arbeitnehmer zur Sprache zu bringen.

---

[1]) Fuchs (Joh.) Wichtige Gegenwartsfragen S. 22.
[2]) RGZ. Bd. 107 S. 221.
[3]) Mylord J. W. 1924 S. 1147.

Das Reichsgericht führt im einzelnen hierzu aus:

„Die Vorschrift, daß die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes vertreten sollen, kann sinngemäß nicht einseitig und lediglich theoretisch dahin verstanden werden, daß die Betriebsratsmitglieder das Recht haben, diese Vertretung vorzunehmen. Es ist vielmehr gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, den Betriebsratsmitgliedern die volle Möglichkeit zu gewähren, dieses Recht auszuüben."

Hieraus folgt, daß den Rätemitgliedern Gelegenheit gegeben werden muß, sich vor versammeltem Aufsichtsrat auszusprechen und die Einberufung einer dazu erforderlichen Vollsitzung des Aufsichtsrats zu veranlassen.

Aus diesem Grunde hat das Reichsgericht für den Fall, daß die Satzungen sonst keine Bestimmungen enthalten, die die Abhaltung von Aufsichtsrats-Vollsitzungen vorschreiben, eine Bestimmung des Inhalts für unzulässig erklärt, daß die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung nur dann stattfinden soll, wenn drei Aufsichtsratsmitglieder das entsprechende Verlangen stellen, da die Rätemitglieder unter solchen Umständen die Einberufung einer Vollsitzung nie erzwingen können, wenn sich die übrigen Aufsichtsratsmitglieder dem widersetzen.

Denn es darf aber nach der vom Reichsgericht in Band 107 Seite 221 vertretenen Auffassung nicht genügen, „daß allein bei wohlwollender Gesinnung der Arbeitgeber im Einzelfalle den gesetzlichen Rechten der Arbeitnehmer Folge gegeben werden kann, sondern es muß bei gerechtem Verständnis des Gesetzes die Gewähr dafür verlangt werden, daß nach den Satzungen der Gesellschaft es unmöglich ist, die Ausübung dieser Rechte zu vereiteln".

Im Ergebnis ist somit festzustellen, daß die Aktiengesellschaften in ihren Satzungen bzw. bei ihren Satzungsänderungen in erster Reihe auf handelsrechtliche Vorschriften Rücksicht zu nehmen haben und die Betriebsrätegesetzgebung nur insofern beachten müssen, als der Grundsatz der Gleichstellung von Satzungs- und Rätemitgliedern nicht durch eine ausdrückliche Unterscheidung beider Arten von Aufsichtsratsmitgliedern in den Satzungen verletzt werden darf; auch sollen die Satzungen nicht so beschaffen sein, daß den Rätemitgliedern des Aufsichtsrats die Möglichkeit genommen wird, die ihnen anvertrauten besonderen Interessen der Arbeitnehmer in Vollsitzungen des Aufsichtsrats zur Sprache zu bringen.

§ 4.

Das Recht der in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder auf Teilnahme an der Generalversammlung der Aktionäre.

Die Frage, ob die Aufsichtsratsmitglieder ein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung der Aktionäre besitzen, hat bis zum Eintritt der Rätemitglieder in den Aufsichtsrat eine eingehendere Behandlung in der Literatur und Rechtsprechung nicht erfahren. Die Lösung dieser Frage ist bis dahin auch kaum jemals praktisch geworden, denn in den meisten Fällen waren die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft entweder zugleich deren Aktionäre, oder waren als Vertrauensleute eines Großaktionärs in den Aufsichtsrat gewählt worden. In beiden Fällen nahmen sie an der Generalversammlung nicht in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder teil, sondern sie vertraten dort ihren eigenen Aktienbesitz, oder als Bevollmächtigte denjenigen Dritter und hatten unter diesen Umständen

den gleichen Anspruch auf Teilnahme an der Generalversammlung wie jeder andere Aktionär.

Diejenigen Aufsichtsratsmitglieder jedoch, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorlagen, verdankten ihre Wahl in den Aufsichtsrat lediglich dem Vertrauen der Aktionäre zu ihrer Person; man knüpfte an ihre Wahl zugleich die Erwartung, daß sie an dem Geschick der Gesellschaft das gleiche Interesse nehmen würden, als wären sie selbst deren Aktionäre. Mit Rücksicht auf dieses reine Vertrauensverhältnis könnten die Aktionäre wohl nur selten ein Interesse daran haben, derartige Aufsichtsratsmitglieder von der Teilnahme an der Generalversammlung auszuschließen. Wurde aber aus irgendeinem Grunde, etwa wegen Wiederwahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch laut, die Verhandlungen darüber in deren Abwesenheit zu führen, so dürfte das bestehende Vertrauensverhältnis in der Regel dazu geführt haben, daß die in Frage kommenden Aufsichtsratsmitglieder dem Wunsche der Aktionäre nachkamen und davon absahen, unter Berufung auf ein etwaiges Recht auf Anwesenheit, Widerspruch zu erheben.

So erklärt es sich, daß Literatur und Rechtsprechung keine Veranlassung erhielten, sich mit der eingangs erwähnten Frage zu befassen.

Dies änderte sich jedoch in dem Augenblick, als die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf Teilnahme an der Generalversammlung erhoben und die Berechtigung dieses Anspruchs von Seiten der Aktionäre bestritten wurde. Die Gründe für diese Differenzen liegen auf der Hand. Das Band des Vertrauens, das die Aktionäre und die von ihnen satzungsmäßig gewählten Aufsichtsratsmitglieder zusammenhält, umschließt in der Regel die Rätemitglieder nicht. In vielen Fällen läßt ferner allein die Tatsache, daß die Rätemitglieder des Aufsichtsrats zugleich auch Arbeitnehmer der

Gesellschaft sind, den Wunsch der Aktionäre sehr begreiflich erscheinen, sie von den Beratungen in der Generalversammlung auszuschließen, z. B. insbesondere dann, wenn die Generalversammlung über Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern zu verhandeln hat, oder Veranlassung nimmt, deren Tätigkeit einer Kritik zu unterziehen, d. h. allgemein bei Besprechung solcher Fragen, die sich auf die direkten Vorgesetzten der Rätemitglieder beziehen. Auch sonst ergeben sich in der Praxis noch zahlreiche andere Gelegenheiten, bei denen den Aktionären die Anwesenheit der Rätemitglieder in der Generalversammlung wenig erwünscht ist.

Die Rätemitglieder sahen jedoch darin, daß sie an den Beratungen der Generalversammlung nicht oder nicht immer teilnehmen sollten, eine Beschränkung der ihnen gesetzlich zuerkannten Rechte. Insbesondere fühlten sie sich in dieser Auffassung dadurch bestärkt, daß im allgemeinen diejenigen Satzungsmitglieder, die, ebenso wie sie selbst, lediglich in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder und nicht als Aktionäre der Generalversammlung beiwohnten, von den Beratungen nicht ausgeschlossen wurden. Hierin erblickten sie eine Verletzung der ihnen gesetzlich gewährleisteten Gleichstellung mit den Satzungsmitgliedern.

Gerichte, bzw. Beschwerdeinstanzen, die derartige Streitigkeiten zu schlichten hatten, haben den Standpunkt vertreten, daß den Rätemitgliedern des Aufsichtsrates als solchen ein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung nicht zusteht.

So läßt es die Entscheidung des Regierungspräsidenten von Schleswig vom 3. März 1922[1]) „dahingestellt bleiben, ob etwa aus gewissen Rechten und Pflichten, wie sie sich für den Aufsichtsrat aus einzelnen Paragraphen des Handelsgesetzbuches ergeben, in besonderen Fällen ein Anwesenheitsrecht des Auf-

[1]) Mitgeteilt in Zeitschrift für Gesellschaftswesen 1924 S. 44.

sichtsrats gefolgert werden darf". Den Rätemitgliedern des Aufsichtsrats wird jedoch in jedem Falle dieses Anwesenheitsrecht versagt, und zwar mit der Begründung, daß die Rätemitglieder gemäß § 70 BRG. „in allen Sitzungen des Aufsichtsrats «Sitz und Stimme» hätten, während eine Generalversammlung als eine Versammlung der Aktionäre keine Sitzung des Aufsichtsrats darstelle". Außerdem zwinge die im § 70 BRG. zum Ausdruck gebrachte „Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder zu der Annahme, daß diese an der sonstigen Tätigkeit, wie sie im HGB. verlangt wird, offenbar nicht beteiligt werden sollen".

Zu dem gleichen Schlusse kommt das Landgericht Verden in seinem bereits an anderer Stelle erwähnten Urteil vom 1. April 1924[1]). Zwar lehnt es zunächst ein Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Teilnahme an der Generalversammlung überhaupt ab und folgert daraus, daß den Rätemitgliedern auch auf Grund des ARG. nicht ein weitergehendes Recht eingeräumt werden kann, als den Satzungsmitgliedern; in seiner weiteren Begründung stellt es sich jedoch auf den Standpunkt, daß von einem derartigen Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung bei den Rätemitgliedern als solchen überhaupt nicht die Rede sein könnte, vielmehr sei ihnen nur eine solche Tätigkeit einzuräumen, „die sich auf die Interessen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes bezieht".

In der gleichen Richtung bewegen sich auch die Ausführungen Güldennagels[2]), der zu dem Ergebnis kommt, daß „selbst wenn man den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung zubilligen wollte, dieses Recht zweifelsfrei für die

[1]) J. W. 1924. S. 1061.

[2]) Zeitschrift für Gesellschaftswesen 1924 S. 44.

Mitglieder des Betriebsrats im Aufsichtsrat entfiele, da ihnen Sitz und Stimme in der Generalversammlung weder gegeben sei, noch gegeben werden konnte".

An anderer Stelle wurde bereits nachgewiesen, daß die Rätemitglieder des Aufsichtsrats den Satzungsmitgliedern grundsätzlich gleichgestellt sind, und daß insbesondere der Standpunkt des Landgerichts Verden im Urteil vom 1. April 1924 als überholt zu betrachten ist. Auch die Entscheidung des Regierungspräsidenten von Schleswig und die Ausführung Güldennagels begrenzen mit Unrecht die Befugnisse der Rätemitglieder gegenüber denjenigen der Satzungsmitglieder, das Ergebnis ihrer Ausführungen ist daher für die folgende Untersuchung nicht zu verwerten.

Wenn ferner die Entscheidung des Regierungspräsidenten von Schleswig und im Anschluß hieran Güldennagel auf den Wortlaut des § 70 BRG. hinweisen, wonach die Rätemitglieder nur „in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben", so ist mit Fuchs dem entgegenzuhalten, „daß als Ergänzung zu § 70 BRG. das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat herangezogen werden muß[2])".

Im § 3 dieses Gesetzes heißt es, daß „auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nicht im Betriebsrätegesetz etwas anderes bestimmt ist". Die Vorschrift des § 70 BRG., daß die Rätemitglieder in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben, steht aber in keinem Widerspruch zu den handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, so daß man also aus dieser Vorschrift eine Beschränkung der sich aus dem HGB. ergebenden Rechte der Rätemitglieder nicht herleiten kann.

[2]) Fuchs (Joh.) J. W. 1924 S. 1184.

Die Feststellung, daß Räte- und Satzungsmitglieder im Aufsichtsrat grundsätzlich die gleichen Rechte besitzen, zwingt vielmehr dazu, die Frage der Teilnahmeberechtigung der Rätemitglieder in der Generalversammlung lediglich auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu lösen. Die Vorschriften des BRG. und ARG. kommen hier überhaupt nicht in Frage, sondern das Ergebnis, das für die Satzungsmitglieder gefunden wird, gilt auch logischerweise für die Rätemitglieder, wenn man die Gleichstellung der Satzungs- und Rätemitglieder bejaht.

Rechtsprechung und Literatur haben sich um eine Lösung der allgemeinen Frage, ob für die Aufsichtsratsmitglieder ein Recht besteht, als solche (also nicht in ihrer Eigenschaft als Aktionäre) an der Generalversammlung teilzunehmen, bereits vielfach bemüht, die einzelnen Ansichten gehen jedoch sehr weit auseinander.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts hierüber liegt bis jetzt noch nicht vor; dagegen hat sich das Oberlandesgericht Braunschweig in seinem Urteil vom 12. Februar 1924[1]) eingehend mit der Frage befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß „ein unbeschränktes Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Teilnahme an der Generalversammlung der Aktionäre verneint werden muß".

Den gleichen Standpunkt nimmt Horrwitz[2]) ein, auch er lehnt ein solches Recht ab, freilich ohne hierfür eine nähere Begründung zu geben.

Abweichend hiervon vertreten Goldschmit[3]), Friedländer[4]) und Fuchs[5]) übereinstimmend die Auffassung, daß zwar allgemein den Aufsichtsratsmitgliedern ein Recht auf Teilnahme

[1]) J. W. 1924 S. 1183.
[2]) Recht der Generalversammlungen S. 125.
[3]) Goldschmit: Recht d. Aufsichtsrats S. 216, ferner J. W. 1924 S. 1124.
[4]) Friedländer: Kommentar S. 101.
[5]) Wichtige Gegenwartsfragen S. 12—28, ferner J. W. 1924 S. 1183/84.

an der Generalversammlung nicht zuzusprechen ist, daß man sie jedoch in den Fällen der Einberufung einer Generalversammlung durch den Aufsichtsrat gemäß § 246 Abs. 2 HGB. und der Entlastung gemäß § 260 Abs. 1 HGB. ausnahmsweise von der Generalversammlung nicht ausschließen könne.

Dagegen versucht Gundlach[1]) den Nachweis zu führen, daß allgemein „jedem einzelnen Mitgliede des Aufsichtsrats das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung zusteht", und zu dem gleichen Resultat gelangt Jacusiel[2]), der von dem Gesichtspunkt ausgeht, „daß es das Gesetz als selbstverständlich betrachtet, daß die Aufsichtsratsmitglieder an der Generalversammlung teilnehmen".

Es fragt sich nun, inwieweit diese verschiedenen Auffassungen über das Recht der Aufsichtsratsmitglieder auf Teilnahme an der Generalversammlung der Aktionäre den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechen.

Eine ausdrückliche Bestimmung über das hier in Frage stehende Recht der Aufsichtsratsmitglieder findet sich im HGB. nicht, mit Ausnahme des § 196 Abs. 3, der für die „Stufengründung" den Aufsichtsrat verpflichtet und demnach auch berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Diese Gründungsart ist jedoch heute nicht nur praktisch vollkommen bedeutungslos geworden, sondern § 196 Abs. 3 stellt auch einen solchen Sonderfall dar, daß er eine verallgemeinernde Schlußfolgerung nicht zuläßt.

Das Aktienrecht des HGB. hat die Generalversammlung und den Aufsichtsrat zu „zwei verschiedenen und in ihren Funktionen im wesentlichen von einander unabhängigen Organen der Gesellschaft[3])" gemacht. Für jedes dieser beiden

---

[1]) Gundlach in J. W. 1924 S. 156.
[2]) Jacusiel: Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder S. 77.
[3]) Friedländer: a. a. O.

Organe gelten ganz besondere gesetzliche Bestimmungen und völlig verschiedene Funktionen.

Die Aktionäre haben in ihrer Eigenschaft als Aktionäre keinen Anspruch darauf, den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen und das oben charakterisierte Verhältnis der beiden Organe zueinander zwingt zu dem analogen Schluß, daß die Aufsichtsratsmitglieder als solche dementsprechend kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung der Aktionäre haben.

Dieses aus allgemeinen Erwägungen gewonnene Resultat genügt jedoch noch nicht. Zwar ist die Generalversammlung der Aktionäre „das oberste Organ der Gesellschaft, das nach freiem Ermessen über alle Geschäftsangelegenheiten entscheidet", aber nur soweit, als nicht „Gesetz oder Satzungen seine Selbstherrlichkeit beschränken[1])".

Derartige gesetzliche Beschränkungen sind in bestimmten Fällen aus Gründen der Zweckmäßigkeit durchaus denkbar, und mit Recht hält daher das Oberlandesgericht Braunschweig eine Prüfung der Frage für notwendig[2]), „ob die Generalversammlung durch irgendwelche Vorschriften gehindert ist, Personen von der Teilnahme auszuschließen, die an ihrer Willensbildung nicht unmittelbar beteiligt sind, d. h. Nichtaktionäre, auch wenn sie einem anderen Gesellschaftsorgan, dem Aufsichtsrat, angehören".

Vor Prüfung der einzelnen Vorschriften des HGB., die hierfür etwa in Frage kommen können, ist es jedoch notwendig, zu der Ansicht Gundlachs Stellung zu nehmen, der die Frage nach der Teilnahmeberechtigung der Aufsichtsratsmitglieder an der Generalversammlung mit der Begründung bejaht, daß sich ein solches Teilnahmerecht als „Gewohnheitsrecht" herausgebildet habe:

„Wohl immer haben der Aufsichtsrat, bzw. Mitglieder desselben an der Generalversammlung teilgenommen, und schwerlich

[1]) Oberlandesgericht Braunschweig a. a. O.
[2]) a. a. O.

wird von Seiten der Generalversammlung ein Widerspruch laut geworden sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats andererseits haben sich schwerlich jemals Rechenschaft darüber gegeben, mit welchem Recht sie an der Generalversammlung teilgenommen haben. Es ist aber anzunehmen, daß sie die Teilnahme als ein selbstverständliches Recht angesehen haben werden[1])."

Die Behauptung eines Gewohnheitsrechts ist an sich schon — wie Goldschmit und Fuchs zutreffend bemerken — „eine recht unsichere Grundlage". Aber abgesehen davon ist Gundlachs Behauptung auch unzutreffend. Es wurde bereits ausgeführt, warum bis zum Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat von Streitigkeiten über die Teilnahmeberechtigung der Aufsichtsratsmitglieder an der Generalversammlung nichts bekannt geworden ist: Nicht deshalb, weil die Aufsichtsratsmitglieder die Teilnahmeberechtigung „als ein selbstverständliches Recht" angesehen haben, sondern weil die Aktionäre mit Rücksicht auf das gegenseitige Vertrauensverhältnis zumeist ein Interesse an der Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder hatten, und die Aufsichtsratsmitglieder ihrerseits gegebenenfalls gegen einen Ausschluß keinen Widerspruch erhoben haben. An ein formelles Recht, bzw. an eine Beschränkung eines solchen ist dabei wohl kaum je gedacht worden. Freilich ist es zur Feststellung eines Gewohnheitsrechts nicht notwendig, daß die Ausübung desselben von den Beteiligten in dem Bewußtsein vorgenommen wird, „in Befolgung eines bestimmten positiven Rechtssatzes zu handeln[2])," sondern es genügt, wenn die Ausübung „eine dauernde und allgemeine ist[2])". Letzteres ist aber nicht der Fall: „Es mag sein, daß häufig Aufsichtsratsmitglieder an Generalversammlungen teilnehmen, daß es der Aufsichtsrat als Organ tut, ist schon recht selten. Daß ferner die Abwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern von diesen oder von der

[1]) a. a. O.

[2]) R. G. Z. Bd. 76 S. 115, zitiert von Goldschmit a. a. O.

Generalversammlung als Nichtausübung eines Rechts angesehen wird, kann füglich nicht angenommen werden[1])."

Gundlach selbst hat sich nicht damit begnügt, seinen Standpunkt allein mit der Behauptung eines Gewohnheitsrechts zu begründen; vielmehr hat auch er versucht, die Richtigkeit seiner Ansicht an Hand einzelner Vorschriften des HGB. nachzuweisen.

„Nach § 260 Absatz 2 hat der Aufsichtsrat die Pflicht, sich zu der Bilanz und dem Geschäftsbericht des Vorstandes zu äußern. Er muß hierbei auch die Möglichkeit haben, seine Bemerkungen in der Generalversammlung der Aktionäre zu begründen und zu ergänzen. Hieraus ergibt sich das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung[2])."

§ 260 bestimmt nämlich, daß der Vorstand die Bilanz und den Geschäftsbericht „mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats" der Generalversammlung vorzulegen hat. Daraus folgt, daß der Aufsichtsrat die Bemerkungen, die er für angebracht hält, „in erschöpfender Weise schriftlich[3])" zu machen hat, so daß sich mündliche Erläuterungen und Ergänzungen erübrigen, es sei denn, daß die Generalversammlung dies von ihm fordert; dann hat der Aufsichtsrat die Pflicht, die gewünschten Auskünfte zu erteilen, sein Recht beschränkt sich jedoch auf den schriftlichen Bericht. Danach kann nicht die Rede davon sein, daß der Aufsichtsrat „die Möglichkeit" zur mündlichen Berichterstattung haben muß.

Auch § 271 Absatz 4 HGB. enthält nichts darüber, daß „jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung hat[4])". Nach § 271 Absatz 4 HGB. ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Anfechtung eines Be-

[1]) Goldschmit a. a. O.
[2]) Gundlach a. a. O.
[3]) Goldschmit a. a. O.
[4]) Gundlach a. a. O.

schlusses der Generalversammlung befugt, der eine Maßregel zum Gegenstand hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Aufsichtsrats strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden.

Aus dieser Bestimmung könnte man nur dann ein Recht auf Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der Generalversammlung erblicken, wenn allein diejenigen Aufsichtsratsmitglieder zur Anfechtung berechtigt wären, die der Generalversammlung tatsächlich beigewohnt haben. Dies ist aber nicht der Fall. Anfechtungsberechtigt ist jedes Aufsichtsratsmitglied, unabhängig davon, ob es an der Generalversammlung teilgenommen hat oder nicht[1]).

Ebensowenig ist Gundlach darin zu folgen, daß § 247 Absatz 1 ein Teilnahmerecht der Aufsichtsratsmitglieder an der Generalversammlung in sich schließen soll, denn der Aufsichtsrat ist auch in der Lage, „die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten gegen die Vorstandsmitglieder zu führen," ohne an der fraglichen Generalversammlung teilgenommen zu haben.

Ähnlich verhält es sich im Falle des § 247 Absatz 2 HGB., wonach der Aufsichtsrat, sofern es sich um die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder handelt, „ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die Mitglieder des Vorstandes klagen kann". Es ist durchaus den Aktionären in der Generalversammlung überlassen, ob sie mit dem Aufsichtsrat über diese Fragen verhandeln wollen, ein Recht auf derartige Verhandlungen kann der Aufsichtsrat gar nicht für sich beanspruchen, da es ihm ja nach dem Gesetz freisteht, auch ohne einen diesbezüglichen Beschluß der Generalversammlung gegen die Vorstandsmitglieder zu klagen.

Ob die Aufsichtsratsmitglieder einen Anspruch auf Teilnahme an denjenigen Generalversammlungen haben, die sie selbst auf

[1]) Staub, HGB. § 271 Anm. 15c.

Grund des § 246 Absatz 2 HGB. einberufen haben, ist sehr bestritten. Gundlach bejaht die Frage und begründet seine Ansicht damit, „daß der Aufsichtsrat das Recht haben muß, der Generalversammlung darzulegen, weshalb er von der Befugnis des § 246 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat".

Dieser Auffassung schließt sich Fuchs[1]) an, und ebenso vertritt Goldschmit[2]) in einer Auseinandersetzung mit Gundlach — im Gegensatz zu den Ausführungen in seinem „Recht des Aufsichtsrats" S. 216 — diesen Standpunkt, weist jedoch darauf hin, daß „auch in diesem besonderen Falle so wenig ein organischer Zusammenhang zwischen Aufsichtsrat und Generalversammlung besteht, daß letztere, selbst wenn sie von dem Aufsichtsrat berufen, auch ohne den Aufsichtsrat tagen kann".

Aus dieser Tatsache folgert das Oberlandesgericht Braunschweig in seinem bereits erwähnten Urteil vom 12. Februar 1924 die Ablehnung des Rechts der Aufsichtsratsmitglieder auf Teilnahme an der von ihnen als Organ selbst einberufenen Generalversammlung, mit der weiteren Begründung, daß „über die Gegenstände der Tagesordnung auch schriftlich Aufklärung gegeben werden kann".

In der Praxis hat sich dieser Fall wohl kaum je ereignet und die Generalversammlung der Aktionäre wird wohl tatsächlich niemals dagegen Einspruch erheben, daß von seiten des Aufsichtsrats die Gründe der Einberufung dargelegt werden. Andererseits können die Aktionäre im Verlauf der Sitzung, ebenso wie in anderen Generalversammlungen, durchaus ein Interesse daran haben, einzelne Aufsichtsratsmitglieder von ihren Beratungen auszuschließen. Welche Absicht sollte das Gesetz damit verfolgen, daß es den Aktionären in allen Generalversammlungen die Möglichkeit gewährt, die Aufsichtsrats-

---

[1]) a. a. O.
[2]) J. W. 1924 S. 1121.

mitglieder auszuschließen, und sie nur in den Fällen, wo die Generalversammlung vom Aufsichtsrat einberufen worden ist, daran hindert?

Dem § 246 Abs. 2 liegt folgender Gedanke zugrunde: Sobald dem Aufsichtsrat in seiner Tätigkeit „als kontrollierendem Organ" der Gesellschaft Angelegenheiten von solcher Bedeutung begegnen, daß er es für seine Pflicht hält, sie der Entscheidung „des Willensorgans" der Gesellschaft, d. h. der Generalversammlung der Aktionäre zu überlassen, so soll ihm das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung auch dann zustehen, wenn der Vorstand, der in der Regel gemäß § 253 HGB. dieses Recht ausübt, eine Einberufung für unnötig hält, oder aber einer solchen widerspricht. Fordert die Generalversammlung den Aufsichtsrat zur Berichterstattung auf, so ist dieser dazu verpflichtet. Beschließen jedoch die Aktionäre dann in Abwesenheit des Aufsichtsrats zu beraten, so muß sich der Aufsichtsrat bzw. seine Mitglieder, die Nichtaktionäre sind, diesem Beschluß fügen. Das dem Aufsichtsrat durch § 246 Abs. 2 HGB. verliehene Recht geht nur soweit, durch Einberufung der Generalversammlung diese zu einer Entscheidung zu veranlassen, um sich selbst von den etwaigen Folgen eines selbständig gefaßten Beschlusses zu befreien.

Als letzte Vorschrift, die die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in der Generalversammlung rechtfertigen könnte, kommt § 260 Abs. 1 HGB. in Betracht. Dieser bestimmt, daß die Generalversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats beschließt. Da der letztere die Entlastung „aber in der Generalversammlung beantragen kann, so muß er notwendigerweise auch an ihr teilnehmen". Wenn Gundlach hiermit seine Ansicht begründet, so ist ihm in diesem einzigen Falle in Übereinstimmung mit Goldschmit, Fuchs und Friedländer — freilich auch auf Grund verschiedener anderer Erwägungen — ausnahmsweise beizupflichten.

Wenn auch das Oberlandesgericht Braunschweig in seinem Urteil vom 12. Februar 1924 zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Teilnahmerecht der Aufsichtsratsmitglieder an der Generalversammlung abzulehnen sei, so läßt es doch diesen Satz nur mit einer gewissen Einschränkung gelten: „Die Erfüllung der Pflichten eines Aufsichtsratsmitgliedes darf nicht durch die Ausschließung von der Generalversammlung unmöglich gemacht oder doch so erschwert werden, daß ihm die Führung des Amtes ohne Teilnahmeberechtigung nicht zugemutet werden könnte". Diese Einschränkung des Oberlandesgerichts Braunschweig trifft auf den Fall der Entlastung des Aufsichtsrats durch die Generalversammlung zu. Denn während die Generalversammlung bei den anderen bisher erörterten Vorschriften des HGB., die angeblich auf ein Teilnahmerecht der Aufsichtsratsmitglieder schließen lassen sollten, es mit dem Aufsichtsrat stets nur in seiner Gesamtheit als Organ zu tun hatte, erteilt sie die Entlastung seinen einzelnen Mitgliedern. Die einzelnen Mitglieder sind verantwortlich, „die von ihnen verlangte Sorgfalt kann nicht das Organ, sondern nur der einzelne leisten; der eine kann diese Sorgfalt angewendet haben, der andere nicht[1])".

Wird daher einem Mitgliede des Aufsichtsrats mangelnde Pflichterfüllung zum Vorwurf gemacht und ihm deshalb die Entlastung verweigert, so hat der Betreffende ein großes Interesse daran, der Generalversammlung persönlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen und so seinen Anspruch auf Entlastung unmittelbar zu vertreten. Freilich hat er auch die Möglichkeit, seinen Anspruch auf dem Klagewege geltend zu machen — damit begründet Güldennagel[2]) seine gegenteilige Ansicht —, jedoch ist eine derartige Klage zumeist so langwierig, daß bis zu ihrer Entscheidung für das Aufsichtsratsmitglied „große

[1]) Staub HGB. § 260 Anm. 10.

[2]) Güldennagel in Zeitschrift für Gesellschaftswesen 1924 S. 44.

Unzuträglichkeiten[1])“ entstehen, die sich durch eine unmittelbare Verhandlung mit den Aktionären in der Generalversammlung von vornherein schon erübrigt hätten. Faßt eine Generalversammlung daher den Beschluß, einem Aufsichtsratsmitglied, dem die Entlastung verweigert wird, durch Ausschluß von der Sitzung eine persönliche Stellungnahme und Verteidigung unmöglich zu machen, so kann einer derartigen Maßnahme kaum eine andere Absicht als Schikane gegen die betreffende Persönlichkeit zugrunde liegen. Unter diesen Umständen wäre aber einem Aufsichtsratsmitgliede im Sinne des Oberlandesgerichts Braunschweig die weitere Erfüllung seiner Pflichten „unmöglich zuzumuten“. Es entspricht der ratio legis, Differenzen dieser Art von vornherein auszuschließen, und deshalb ist den Aufsichtsratsmitgliedern in dem einzigen Falle des § 260 Abs. 1 ein Anspruch auf Teilnahme an der Generalversammlung einzuräumen.

Zusammenfassend ist hiernach festzustellen, daß die Aufsichtsratsmitglieder als solche grundsätzlich kein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung haben, mit Ausnahme des im § 260, Abs. 1 HGB. gegebenen Falles der Entlastung, wo den Aufsichtsratsmitgliedern ein Recht auf Anwesenheit zuzubilligen ist.

§ 5.

Schluß.

Wenn die vorstehenden Ausführungen für die wichtigsten Streitfragen, die der Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaften verursacht hat, eine Lösung gefunden haben, so wäre damit praktisch zunächst nur soviel erreicht, daß den Differenzen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wieder ein Stück Boden entzogen werden würde.

[1]) Fuchs (Joh.) a. a. O.

Ob man nun freilich auf diesem Wege, d. h. durch Beseitigung aller Zweifel in der Auslegung der einzelnen Gesetze, zu der vom Gesetzgeber erstrebten kollegialen und freundschaftlichen Zusammenarbeit der Satzungs- und Rätemitglieder innerhalb des Aufsichtsrats gelangen wird, erscheint sehr fraglich. Die Worte des Abgeordneten Aufhäuser, Betriebsrat und Aufsichtsrat ständen sich „wie Feuer und Wasser gegenüber", und seine weiteren Ausführungen, in denen er den Aufsichtsrat als „den Kampfboden für ein wirkliches Bestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten[1])" bezeichnete, geben hierbei sehr zu denken, denn sie sind charakteristisch für die Einstellung der beteiligten Kreise zu dem Eintritt der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat.

Schon das Reichsgericht streift in seiner Entscheidung Band 107 Seite 221 die Frage, ob der Gesetzgeber auf dem von ihm beschrittenen Wege, nämlich durch die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, seinen Zweck erreichen kann. In der Praxis hat sich jedenfalls dieser Weg weder zugunsten der Arbeitnehmer — wie eigentlich ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigt — bewährt, noch die Arbeitgeber in ihren Befugnissen wesentlich eingeschränkt.

Die Arbeitnehmer sind sich auch darüber klar geworden, daß sie im Aufsichtsrat mangels der erforderlichen kaufmännischen und finanztechnischen Kenntnisse niemals irgendeine Rolle spielen können. Die wirklich wichtigen und in die Geschicke der Gesellschaft eingreifenden Entschließungen werden in der Praxis doch zumeist über den Kopf der Betriebsratsmitglieder unter den im Aufsichtsrat vertretenen Großaktionären oder Satzungsmitgliedern getroffen und nur formell den Rätemitgliedern des Aufsichtsrats in der offiziellen Aufsichtsratssitzung zur Kenntnis gebracht. Ob es sich hiernach nicht empfiehlt, das

[1]) Zitiert von Mylord in J. W. 1924 S. 1147.

Gesetz überhaupt aufzuheben, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls wirkt die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat in der Praxis lediglich als eine Formalität, deren Innehaltung die Arbeitgeber weder befriedigt, noch den Arbeitnehmern die von ihnen erwünschte Kontrolle des Unternehmens sichern kann.

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Grünfeld, bin am 1. Juni 1904 zu Breslau geboren als Sohn des Eisengroßkaufmanns Max Grünfeld und seiner Ehefrau Rosa geb. Haendler.

Von Ostern 1913 bis Ostern 1916 besuchte ich das Kaiserin-Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg, von Ostern 1916 bis Michaelis 1919 das Gymnasium zu Zehlendorf, von Michaelis 1919 ab das Staatliche Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, das ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte sodann die Rechts- und Staatswissenschaften und besuchte 2 Semester die Universität in Berlin und 6 Semester die Universität in Breslau.